

32. 1. Inwieweit steht dem Anspruch des früheren Gläubigers aus § 17 AufwG. ein vom neuen Gläubiger mit dem Schuldner innerhalb der gesetzlichen Rückwirkungszeit geschlossener Aufwertungsvergleich entgegen?

2. Genügt es im Falle des § 67 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 AufwG., daß die Aufwertung zugunsten der Teilungsmasse des früheren Gläubigers erfolgt?

AufwG. §§ 17, 67.

V. Zivilsenat. Ur. v. 25. November 1931 i. S. Verein. B. er u. Fr. LebensversVG. (N.) w. Frau Fr. u. Gen. (Bekl.). V 260/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin verlangt als frühere Gläubigerin von Vorkriegshypotheken zu insgesamt 330000 M. von den verklagten Eigentümern die dingliche Aufwertung kraft Rückwirkung zugunsten ihres Aufwertungsstocks. Ihre Klage auf Feststellung des Anspruchsgrundes, welcher der Treuhänder zustimmt, ist in der ersten Instanz durchgedrungen, in der zweiten abgewiesen worden.

Die Klägerin hatte die Hypotheken am 29. Juni 1923 gegen Zahlung von 3630000 M. (= 109,90 GM. nach der Tabelle des Aufwertungsgesetzes) an den Ehemann der Beklagten St. abgetreten. Mit diesem haben sich dann die Beklagten, die bald darauf das Grundstück kauften und im November desselben Jahres als Eigentümer zu gleichen Anteilen eingetragen wurden, gemäß seinem Schreiben vom 28. Dezember 1923 auf die Ablösung der Hypotheken

gegen Zahlung von 2475 Rentenmark geeinigt. Am 12. Januar 1924 hat der Ehemann St. auch lösungsfähige Quittung ausgestellt. Die Beklagten wenden ein, damit sei ein Aufwertungsvergleich zustande gekommen, und dieser stehe auch dem Anspruch der Klägerin entgegen, weil der Ehemann St. dabei als Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes tätig geworden sei . . . und mehr als den ihm sonst gesetzlich zustehenden Aufwertungsbeitrag erhalten habe. Die Klägerin bestreitet, daß St. Kaufmann gewesen sei, daß er die Vereinbarung im Betrieb seines Handelsgewerbes abgeschlossen habe und daß die Vergleichssumme gezahlt sei. Sie sieht in dem Abkommen jedenfalls keinen Aufwertungsvergleich und hält nicht für entscheidend, daß sich St. dadurch mehr als den ihm gesetzlich zustehenden Aufwertungsbeitrag ausbedungen habe. Das Landgericht hat zugunsten der Klägerin erkannt, weil St., wie sich aus seinen Beziehungen zu den Beklagten ergebe, nicht im Betrieb seines Handelsgewerbes abgeschlossen habe. Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen. Es nimmt einen Aufwertungsvergleich an und meint, dieser schließe auch die Klägerin von der Aufwertung aus, weil er dem Gläubiger St. mehr als den ihm gesetzlich zustehenden Aufwertungsbeitrag gewähre; darauf, ob die Vergleichssumme gezahlt worden sei, komme es nicht an, die Zahlung sei auch gegenüber der Quittung ohne Unterlage bestritten worden.

Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

(Zunächst werden die Bedenken der Revision gegen die Annahme eines Aufwertungsvergleichs für unbegründet erklärt. Dann heißt es weiter:) Ebenso durfte das Urteil den Streit über die Zahlung der Vergleichssumme unerörtert lassen, weil das Gesetz nur auf den Abschluß und nicht auf die Erfüllung des Vergleichs abstellt. Nicht beizutreten ist aber der Auffassung des Berufungsgerichts, der Anspruch der Klägerin werde durch den Inhalt des von ihrem Nachmann abgeschlossenen Aufwertungsvergleichs ausgeschlossen.

§ 67 AufwG. teilt die Vergleiche ein in solche, die in der gesetzlichen Rückwirkungszeit, und in solche, die außerhalb dieser Zeit zustande gekommen sind. Während die Vergleiche der zweiten Gruppe unberührt bleiben, stehen erstere — mit Ausnahme gewisser Kaufmanns-
vergleiche — der Aufwertung nach den Vorschriften des Aufwertungs-

gesetzes nicht entgegen. Zu diesen Vorschriften gehören die §§ 14, 15, 17. Daraus ergibt sich, daß auch der durch § 17 begründete Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers nicht an einem in der Rückwirkungszeit geschlossenen Vergleich scheitert. Nach ihrem Inhalt — nach dem Verhältnis zwischen Vergleichssumme und Aufwertungsbeträgen — werden die Vergleiche im § 67 nicht unterschieden. Die Rechtsansicht, auf der die angefochtene Entscheidung beruht, hat also den Wortlaut des Gesetzes ohne Zweifel gegen sich. Sie wird aber auch nicht durch den Grund und den Zweck des Gesetzes unterstützt.

Die Regel, daß die in der Rückwirkungszeit geschlossenen Vergleiche der Aufwertung nicht entgegenstehen, ist eine Folgerung aus dem Grundsatz der rückwirkenden Aufwertung und eine der Vorschriften, die der Verwirklichung dieses Grundsatzes dienen. Sie beruht darauf, daß auch die in den Vergleichen jener Zeit festgesetzten Leistungen vom Standpunkt des Aufwertungsgesetzes im allgemeinen von unerträglicher Geringsfügigkeit gewesen sind. Wie die Erfahrung lehrt, hat der Schuldner damals, als die Aufwertung noch nicht gesetzlich anerkannt und geordnet, nach den Erklärungen der Regierungsvertreter auch nicht beabsichtigt war und als andererseits die Mark ihren Wert fast vollständig verloren hatte, selbst dann, wenn er einen Aufwertungsvergleich einging, zu wenig gewährt, als daß man die Sache damit für erledigt ansehen konnte. Diese Erfahrung trifft auch dann zu, wenn im Falle der Übertragung der Hypothek der Gläubiger, der sich verglich, damit soviel oder mehr erhalten hat, als ihm das Aufwertungsgesetz für den Teil der Forderung zugesprochen hat, den es ihm beließ. Maßgebend ist, daß der Schuldner regelmäßig nicht genug bewilligt hat, um auch den nach dem Aufwertungsgesetz dem früheren Gläubiger gebührenden Aufwertungsbetrag angemessen abzugelten. Da das Aufwertungsgesetz dem früheren Gläubiger ebenfalls einen Aufwertungsanspruch gewährte, konnte die Frage, bei welchen Aufwertungsvergleichen man es bewenden lassen durfte, nur unter Berücksichtigung des früheren Gläubigers beantwortet werden. Mögen also auch in Fällen der vorliegenden Art die Vergleichsparteien mit dem Ergebnis zufrieden sein und keinen Grund haben, eine abweichende gesetzliche Regelung der Aufwertung zu fordern, so folgt daraus doch nicht, daß die Bestimmung, wonach der Vergleich der Aufwertung nach den Vor-

Schriften des Aufwertungsgesetzes nicht entgegenstehen soll, zum Nachteil des früheren Gläubigers außer Kraft gesetzt werden muß.

Die Entscheidung hat, wie kaum gesagt zu werden braucht, nichts mit der seit dem Urteil RGZ. Bd. 116 S. 184 feststehenden Rechtsprechung zu tun, daß ein Aufwertungsvergleich, der nach § 67 unberührt bleibt, die Entstehung des dem früheren Gläubiger in § 17 zugeordneten Aufwertungsrechts ausschließt. Dort wird nur aus dem Rechtsatz, daß ein außerhalb der Rückwirkungszeit geschlossener Vergleich unberührt bleibt (§ 67 Abs. 1), die Folgerung gezogen, er müsse die seinem Inhalt entsprechende Rechtswirkung auch gegen den Vormann der Vergleichspartei bewähren. Hier handelt es sich dagegen um die Anwendung der Rechtsregel, daß der Vergleich der Rückwirkungszeit die Aufwertung nicht hindert (§ 67 Abs. 2).

Auch die Urteile des erkennenden Senats vom 2. Juni 1926 und 10. November 1928 (RGZ. Bd. 114 S. 49 und Bd. 122 S. 240), auf die sich die Vorentscheidung beruft, vermögen diese nicht zu rechtfertigen. Dort forderten Aufwertungs-schuldner, die sich in der Rückwirkungszeit verglichen hatten, ihre Vergleichsleistungen zurück, weil sie die Vergleiche auf Grund des § 67 Abs. 2 AufwG. nicht mehr gelten ließen und den Gläubiger auf die gesetzlichen Ansprüche verwiesen. Sie sind unterlegen, weil als Sinn des Gesetzes nur der Schutz des Gläubigers erkannt wurde. Daß der Vergleich nicht der gesetzlichen Aufwertung entgegensteht, bedeutet, wie damals ausgeführt wurde: der Gläubiger habe das Recht erhalten, trotz des Vergleichs die Aufwertung nach den Vorschriften des Aufwertungs-gesetzes zu fordern. Es bedeutet aber nicht, daß der Aufwertungs-vergleich kraft Gesetzes seinen Rechtsgrund verloren, also nicht, daß der Schuldner damit das Recht gewonnen habe, seine auf Grund des Vergleichs bewirkten Zahlungen zurückzufordern. Der Schuldner ist vielmehr darauf beschränkt, solche Zahlungen gemäß §§ 18, 78 AufwG. auf die gesetzlichen Leistungen anzurechnen, sofern der Gläubiger diese verlangt. Nun findet sich freilich im Urteil RGZ. Bd. 122 S. 240 der Satz: die Vorschrift erstrebe lediglich den Schutz des Gläubigers, der sich unter dem Druck der Geldentwertung auf einen Vergleich eingelassen habe, wonach er weniger bekomme als auf Grund des später in Kraft getretenen Aufwertungs-gesetzes. Aber damit ist dort der Gläubigerschutz nur in einen Gegensatz zum Schuldnerschutz gestellt worden. Eine Übertragung der Hypothek hatte gar

nicht stattgefunden, sondern nur der Schuldner stand dem alten Gläubiger gegenüber, mit dem er sich verglichen hatte. Auf ihn paßte, was damals gesagt wurde. Wenn man den Satz dagegen aus seinem Zusammenhang nimmt und daraus für den Fall der Gläubigermehrheit auf das Gegenteil schließt, so beweist er zuviel. Dann müßte dem früheren Gläubiger die Aufwertung selbst dann versagt werden, wenn sich der spätere in der Rückwirkungszeit in der Tat weniger als den ihm selbst nachher durch das Aufwertungsgesetz zugebilligten Betrag ausbedungen hätte; denn der frühere Gläubiger hat sich überhaupt nicht zu dem Vergleich herbeigelassen, also auch nicht unter dem Druck der Geldentwertung.

Das praktische Ergebnis, zu dem die hier abgelehnte Rechtsansicht führt, steht ihr ebenfalls entgegen. Tatsächlich läuft sie nach der Erfahrung des Lebens für den Fall des Vergleichs auf eine Versagung des Aufwertungsanspruchs gegenüber dem früheren Gläubiger, der Regel nach dem Altgläubiger, hinaus. Es wird kaum je vorgekommen sein, daß sich ein Gläubiger, der eine Hypothek nach dem 15. Juni 1922 entgeltlich erworben hatte, im Aufwertungsvergleich mit weniger als 25% des Erwerbspreises begnügt hat. Dieser hatte regelmäßig einen sehr geringen Goldwert. Wer eine Hypothek von 100 000 M. etwa am 1. Oktober 1922 zum Nennbetrag erwarb, zahlte damit 213 G.M. und wird sich um die Wende des Jahres 1923, als — nach dem Bekanntwerden der Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. November 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 78) und während der Vorbereitung der Dritten Steuernotverordnung — die Aufwertungsvergleiche geschlossen wurden, gewiß nicht auf einen geringeren Aufwertungsbeitrag als 53,25 G.M. verglichen haben. Hatte er die Hypothek schon am 15. Juni 1922 erworben und demgemäß 1370 G.M. gezahlt (der günstigste Fall), dann müßte er in einen Vergleich zu weniger als 342,50 G.M. gewilligt haben, damit der frühere Gläubiger noch die Aufwertung verlangen könnte. Diese Möglichkeit wäre jedenfalls um so geringer, je weniger der frühere Gläubiger für seine Hypothek erhalten hat, weil dann auch der gesetzliche Aufwertungsbeitrag des späteren Gläubigers entsprechend geringer ist. Unannehmbar ist auch die Tragweite, die damit winzige Unterschiede in der Höhe der Vergleichssumme gewinnen würden. Der frühere Gläubiger erhielte, um beim letzten Beispiel zu bleiben, 25 000 G.M., wenn die Vergleichssumme irgendwie hinter

dem Betrag von 53,25 *GM.* oder 342,50 *GM.* zurückbliebe, sonst gar nichts.

Die Rechtsansicht der Vorentscheidungen widerspricht auch dem Urteil des VII. Zivilsenats vom 24. Juni 1927 (*RGZ.* Bd. 117 S. 306). Damals war es eine Vorfrage, ob der frühere Gläubiger die Aufwertung verlangen dürfe. Sie wurde auf Grund des § 67 Abs. 2 bejaht, obgleich sich sein Nachmann, dem er die Hypothek am 3. Mai 1923 entgeltlich abgetreten hatte, bei dem im Januar 1924 mit dem Eigentümer geschlossenen Aufwertungsvergleich offensichtlich viel mehr als den ihm zustehenden Aufwertungsbetrag ausbedungen hatte und obwohl sich die Urteilsgründe mit diesem Mehrbetrag befassen. Die Begründung jenes Erkenntnisses unterstützt das Ergebnis durch die Entscheidung eines anderen Punktes. Sie spricht dem Schuldner nämlich das Recht zu, die auf Grund des Vergleichs mit dem späteren Gläubiger bewirkten Leistungen dem früheren Gläubiger auch in der Höhe anzurechnen, wie sie den gesetzlichen Aufwertungsbetrag übersteigen. Diese — unbedenkliche — Auslegung des § 18 schneidet den sonst möglichen Einwand ab, daß der Schuldner beeinträchtigt werde, wenn er neben der Vergleichsleistung an den späteren Gläubiger dem früheren die gesetzliche Aufwertung gewähren müsse (vgl. die Schriften zum Aufwertungsgesetz von: Rademacher-Philipp S. 71; Levis S. 59; Abraham S. 179; Neukirch S. 500; Radler *DSZ.* 1926 Sp. 356/7; sowie *DRW.* Frankfurt a. M. in *AufwRspr.* 1926 S. 396). Auch der erkennende Senat hat in einem gleichliegenden Falle dem früheren Gläubiger trotz des vom späteren Inhaber der Hypothek in der Rückwirkungszeit abgeschlossenen Aufwertungsvergleichs den Aufwertungsanspruch zuerkannt, freilich ohne diese Entscheidung damals zu begründen, weil der Punkt von keiner Seite in Zweifel gezogen worden war (Urt. v. 31. Mai 1930, *AufwRspr.* 1930 S. 525). Dagegen hat allerdings der VII. Zivilsenat im Urteil vom 1. März 1929 (*RGZ.* Bd. 123 S. 341) einen anderen Standpunkt eingenommen. Der Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate bedarf es indessen nicht, weil der VII. Zivilsenat, nachdem die Einholung einer Plenarentscheidung beschlossen worden war, erklärt hat, er halte an der im Bd. 123 ausgesprochenen Ansicht nicht mehr fest. Soweit sich das Schrifttum mit dieser Frage beschäftigt, teilt es die hier vertretene Auffassung (vgl. die Erläuterungsmerke zum *AufwG.* von: Schlegelberger *Anm.* 8 zu

§ 17; Quassowski § 67 Bem. V 2; Kempner-Pinner S. 59; ferner Neufirch in JW. 1929 S. 1392 Anm. zu Nr. 25). Wenn viele andere Schriftsteller die Rechtsfrage nicht erörtern, so liegt dies daran, daß sie dem früheren Gläubiger grundsätzlich eine vom Nachmann unabhängige Stellung zusprechen.

Das angefochtene Urteil, das auf der gegenteiligen Rechtsauffassung beruht, muß hiernach aufgehoben werden. Das Revisionsgericht ist auch in der Lage, in der Sache selbst zu erkennen, weil sie zur Endentscheidung reif ist. Der Streit der Parteien darüber, ob der Vertragsgegner der Beklagten den Aufwertungsvergleich als Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes abgeschlossen hat, bedarf keiner Entscheidung. Dieser Umstand steht, wie der Senat schon in dem erwähnten Urteil vom 31. Mai 1930 dargelegt hat, dem Aufwertungsrecht des früheren Gläubigers nicht entgegen, wenn bei ihm, wie es hier der Fall ist, die Aufwertung zugunsten einer Teilungsmasse erfolgt.